

Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

Zürich, 11. Februar 2009 / HW / RH

### **06.3658 Motion Heberlein. Gesetzliche Massnahmen gegen Zwangsheiraten Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen dafür, dass Sie dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund SIG die Gelegenheit geben, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten zu äussern.

Einleitende Bemerkungen

Der SIG bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Juden in der Schweiz und führt seine Aktivitäten im Einklang mit der jüdischen Tradition durch.

Für eine Eheschliessung gemäss den jüdischen Religionsvorschriften müssen die Brautleute die notwendige sexuelle Reife und die Urteilsfähigkeit erlangt haben. Aus jüdisch/religiöser Sicht ist es aber nicht erforderlich, dass die Brautleute zum Zeitpunkt der Eheschliessung das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Indes setzt nach jüdischem Religionsrecht die Wahl des Ehepartners den freien Willen der betroffenen Personen voraus. Dieses Erfordernis des Selbstbestimmungsrechtes und des freien Willens der betroffenen Personen ist im verbindlichen halachischen Regelwerk Schulchan Aruch niedergelegt (Even Haezer, 177). Aus diesem Grund begrüssen wir sowohl aus staatsbürgerlicher als auch aus jüdischer Sicht die Absicht des Bundesrates, Massnahmen gegen Zwangsheiraten zu ergreifen.

In jüdischen Kreisen wird bei der Wahl des Ehepartners oft grosser Wert darauf gelegt, dass diese aus ähnlichen Verhältnissen bezüglich der religiösen Ausrichtung (orthodox, traditionell, liberal etc.) stammen und sich auch in bezug auf die Observanz der Religionsvorschriften nahe stehen. Dies schränkt die in der Schweiz ohnehin nicht sehr grosse Auswahl möglicher Ehepartner stark ein. Insbesondere in orthodoxen Kreisen hat die Ehepartnervermittlung durch Eltern, Verwandte, Freunde und durch meist ehrenamtlich tätige Ehevermittler eine lange Tradition. Dies beschränkt sich auf das gegenseitige Bekanntmachen von heiratsfähigen und heiratswilligen Personen, ohne dass auf die Heiratskandidaten Zwang ausgeübt wird. Solcherart vermittelte Ehen sollen weiterhin erlaubt bleiben.

Folgerichtig begrüssen wir die Absicht des Bundesrates, ausschliesslich Massnahmen gegen Zwangsheiraten zu treffen und als Sofortmassnahme Art. 65 der Zivilstandsverordnung entsprechend den Ausführungen auf S. 18 des Berichtes zu ergänzen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen nehmen wir zu den Änderungsvorschlägen zu den verschiedenen Bundesgesetzen wie folgt Stellung:

## 1. Zivilgesetzbuch

### Art. 99

Die Überprüfung des freien Willens der Verlobten durch das Zivilstandsamt scheint uns ein geeignetes Mittel, um Zwangsheiraten zu erkennen und vermeiden zu können.

### Art. 105

Konsequenterweise schliessen wir uns den Änderungsvorschlägen in diesem Artikel an. Wir machen jedoch auf die weiter unten folgenden Anliegen de lege ferenda aufmerksam

## 2. Partnerschaftsgesetz

Wir enthalten uns einer Stellungnahme zu diesem Gesetz.

## 3. Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht

### Art. 44, 45 und 45a

Konsequenterweise schliessen wir uns den Änderungsvorschlägen in diesen Artikeln an. Wir machen jedoch auf die weiter unten folgenden Anliegen de lege ferenda aufmerksam, die, wenn angenommen, auch zu entsprechenden Anpassungen im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht führen würden.

## 4. Strafgesetzbuch

Nachdem Zwangsheiraten bereits heute unter dem Tatbestand der Nötigung strafrechtlich erfasst werden können, sehen wir kein Erfordernis, diesen Sachverhalt speziell zu regeln. Eine Änderung des Strafgesetzbuches drängt sich daher aus unserer Sicht nicht auf.

## 5. Anliegen de lege ferenda

a) Nach geltendem Recht kann eine Ehe in der Schweiz nur von Brautleuten geschlossen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. In früheren Zeiten, als das Ehemündigkeitsalter für den Bräutigam noch 20 Jahre und für die Braut 18 Jahre war, gab es den Grundsatz "Heirat macht mündig". In ausserordentlichen Fällen konnte die Regierung des Wohnsitzkantons, wenn ausserordentliche Situationen vorlagen, eine Braut, die das 17., bzw. ein Bräutigam, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hatte, unter Zustimmung der Eltern ehemündig erklären, d.h. die Ehe gestatten.

Mit der Reduzierung des generellen Mündigkeitsalters auf 18 Jahre wurde der geschlechtlichen und geistigen Entwicklung der jungen Menschen in den vergangenen Jahrzehnten Rechnung getragen. Ebenso kann man aber auch heute davon ausgehen, dass es Menschen gibt, die jünger als 18 Jahre alt sind und die entsprechende Urteilsfähigkeit und Reife für das Eingehen einer Ehe haben. Deshalb macht es Sinn, wenn der Grundsatz von "Heirat macht mündig" unter entsprechenden Bedingungen analog der früheren Regelung wieder eingeführt wird und die Eheschliessung junger Menschen auch vor Erreichen des 18. Altersjahres zulässt. In einigen Kreisen, auch in jüdisch-orthodoxen, wird dem Keuschheitsgedanken nachgelebt. Eine Beziehung, insbesondere sexueller Art, ist für viele junge Leute undenkbar, mal abgesehen sie findet in einer Ehe statt. Daher ist es zweifellos richtig, eine gesetzliche Regelung analog der früheren wieder einzuführen.

b) Ferner laden wir Sie ein, eine weitere Revision des geltenden Rechts zu prüfen: Art. 97 Abs. 3 ZGB verbietet eine religiöse Eheschliessung vor durchgeführter Ziviltrauung. Wir

denken, dass diese Vorschrift heute keinen Sinn mehr macht, nachdem das Konkubinatsverbot nun ja überall in der Schweiz aufgehoben ist. Gerade religiös denkende Menschen würden unter Umständen gerne eine religiöse Trauung durchführen, ohne sich aber notwendigerweise auch zivil trauen zu lassen. Die entsprechende Verbindung würde zivilrechtlich einem (heute erlaubten) Konkubinats gleichkommen.

#### Zusammenfassung

Wir danken abschliessend für die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen gesetzlichen Massnahmen gegen Zwangsheiraten Stellung nehmen zu können.

Wir begrüssen die Absicht des Bundesrates, Massnahmen gegen Zwangsheiraten zu ergreifen, und können uns den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen anschliessen. Wir bitten Sie ferner, unsere Anliegen de lege ferenda zu prüfen und entsprechende Gesetzesvorschläge vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHER ISRAELITISCHER  
GEMEINDEBUND**

Präsident	Mitglied der Geschäftsleitung
Dr. Herbert Winter	Dr. Rolf Halonbrenner